

Kopfläuse - Merkblatt für Eltern

Stempel der Einrichtung

**Verfasser: Gesundheitsamt des Landratsamtes Erzgebirgskreis
auf der Grundlage des RKI-Ratgebers Kopflausbefall**

Es ist keine Schande, von Kopfläusen (Parasiten) befallen zu werden. Man muss nur dafür sorgen, sie so schnell wie möglich wieder los zu werden.

Sehr geehrte Eltern,

In der Klasse/ Gruppe Ihres Kindes sind Nissen oder/und Kopfläuse aufgetreten. Wir bitten Sie dieses Merkblatt aufmerksam zu lesen und die notwendigen Maßnahmen zur Läusebekämpfung konsequent durchzusetzen. Für evtl. Fragen oder für ein Beratungsgespräch können Sie sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Vorkommen

Kopfläuse sind weltweit verbreitet. Kopflausbefall wird nicht durch Waschen der Haare mit gewöhnlichem Shampoo beseitigt. Enge zwischenmenschliche Kontakte, insbesondere in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, begünstigen die Verbreitung von Kopfläusen. Kopfläuse können während aller Jahreszeiten gehäuft auftreten, wenn ihre Verbreitung durch mangelnde Kooperation oder unzureichende Behandlung begünstigt wird.

Quelle für die Weiterverbreitung von Kopfläusen ist der befallene Mensch.

Infektionsweg

Läuse verlassen ihren Lebensraum, den behaarten Kopf, eher nicht. Wenn eine Übertragung erfolgt, so hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch bei engem Kontakt durch Überwandern der Parasiten von Haar zu Haar („Haar-zu-Haar-Kontakt“).

Eine Übertragung auch indirekt über Gegenstände, die mit dem Haupthaar in Berührung kommen und die innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemeinsam benutzt werden (Kämme, Haarbürsten, Schals, Kopfbedeckungen – u. U. bis hin zum Fahrradhelm, Kopfunterlagen u.a.) ist gelegentlich möglich. Läuse können nicht springen oder größere Strecken außerhalb des Wirtes zurücklegen. Haustiere sind keine Überträger von Kopfläusen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsfähigkeit ist gegeben, solange die Betroffenen mit mobilen Läusen befallen und noch nicht adäquat behandelt sind.

Einzelne frisch geschlüpften Larven sind nicht ansteckend, sollten jedoch innerhalb der folgenden Tage (Tag 1, 5, 9 und 13) durch nasses Auskämmen mit einem Läusekamm entfernt und durch eine obligate Wiederholungsbehandlung (9. Tag nach Erstbehandlung) abgetötet werden.

Feststellung von Kopfläusen

Von Läusebefall spricht man, wenn bei einer systematischen Untersuchung des behaarten Kopfes lebende Läuse, Larven oder Eiern festgestellt werden die weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind. Es wird empfohlen, das mit Wasser und einer Haarpflegespülung angefeuchtete Haar mittels eines Läusekamms zu untersuchen. Zum Auffinden der Läuse muss das Haar systematisch Strähne für Strähne gekämmt werden, bis die Haarpflegespülung ausgekämmt ist (Reste werden ausgespült). Der Kamm sollte so geführt werden, dass er von der Kopfhaut aus fest zu den Haarspitzen heruntergezogen wird. Nach jedem Kämmen sollte der Kamm sorgfältig auf Läuse untersucht werden (Abstreifen auf einem hellen Handtuch ist günstig), evtl. gefundene Läuse müssen beseitigt werden.

Wenn sich nur wenige ausgewachsenen Läuse auf dem Kopf befinden werden diese häufig nicht gefunden. Meist werden nur Eier nachgewiesen. Besonders gut sind die Eier der Läuse hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu entdecken.

Da Kopfläuse ihre Eier 1–2 mm entfernt von der Kopfhaut ablegen, die Larven nach 6–10 Tagen schlüpfen und das Haar etwa 10 mm im Monat wächst, sind Eihüllen, die weiter als 1 cm von der Kopfhaut entfernt sind, in der Regel leer.

Maßnahmen für Personen mit Kopflausbefall

Bei festgestelltem Kopflausbefall sind unverzüglich folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sachgerechte Durchführung der Behandlung mit einem zugelassenen und nachweislich geeignetem Präparat. Bei Verordnung des Läusebekämpfungsmittel durch einen Hausarzt erstatten die Krankenkassen in aller Regel die Kosten bis zum 12. Lebensjahr. Läusebekämpfungsmittel können jedoch auch rezeptfrei in der Apotheke erworben werden.
- Sorgfältiges Auskämmen der feuchten Haare mit einem Läusekamm und einer handelsüblichen Haarpflegespülung an den Tagen 1, 5, 9 und 13, Nachkontrolle an Tag 17.
- Eine Wiederholung der Behandlung mit einem entsprechenden Präparat ist unbedingt am 9. Tag nach erster Behandlung durchzuführen.
- Weiterhin regelmäßige Kontrolle (bis 3 Wochen nach erster Behandlung).

weitere Maßnahmen in der Umgebung

- Familienmitglieder unbedingt kontrollieren und ggf. behandeln.
- Information der Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kindergarten, Hort u.ä.).
- Information an andere Kontaktpersonen die nicht unmittelbar zum Haushalt gehören (Verwandte, Freunde u.ä.).
- Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und -gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt und gewaschen werden.
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sind zu waschen oder sollen für 3 Tage in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Insektizid-Sprays sind nicht nötig.

Nach der sachgerechten Durchführung aller Maßnahmen ist eine Weiterverbreitung von Kopfläusen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr zu befürchten.

Zur Verantwortung der Eltern

Wird bei einem Kind oder Jugendlichen Kopflausbefall festgestellt, obliegt den Erziehungsberechtigten die Durchführung der genannten Maßnahmen. Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die das Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall, auch nach dessen Behandlung, zu machen.

Die Erziehungsberechtigten sollten auch die Durchführung der Behandlung bestätigen.

Eine „prophylaktische“ Mitbehandlung von Kontaktpersonen im häuslichen Milieu wird nicht grundsätzlich empfohlen, kann aber bei engen Kontakten erwogen werden. Es sollten aber Kosten und Nebenwirkungen bedacht werden, da bei Mitbehandlung auch die Zweitbehandlung durchzuführen ist.

Nach § 34 Abs. 1 IfSG schließt festgestellter Kopflausbefall eine Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung zunächst aus. Ein Wiederbesuch der Einrichtung ist erst nach korrekt durchgeführte Erstbehandlung mit einem geeigneten Mittel möglich. Die Zweitbehandlung am 9. Tag (nach Erstbehandlung) muss trotz bereits erfolgtem Besuch der Gemeinschaftseinrichtung unbedingt durchgeführt werden.

Bitte unterstützen Sie, im Interesse Ihrer Kinder, die Bemühungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kopflausbefall in der Gemeinschaftseinrichtung.